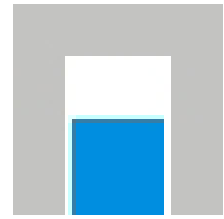

Auftraggeber:

Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Würzburg
Weißenburgstraße 6
97082 Würzburg



Liegenschaft:

Straßenmeisterei Lohr am Main
Nägelseestraße 1
97816 Lohr
FL.Nr. 4748

Antrag:

Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 (5).

Anlagen:

Erläuterungsbericht, aufgestellt am 15.04.2019

Aufgestellt:

Simone Wallrapp
Staatliches Bauamt Würzburg
Abteilung Städt. Ingenieurbau

Abteilungsleiter:

Detlef Müller
Staatliches Bauamt Würzburg
Abteilung Städt. Ingenieurbau



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis..... | 1 |
| 1 Veranlassung, Angaben zur Liegenschaft, Aufgabenstellung | 2 |
| 1.1 Veranlassung | 2 |
| 1.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung..... | 2 |
| 1.3 Liegenschaft und örtliche Verhältnisse | 2 |
| 2 Generelle planerische Festlegungen | 3 |
| 2.1 Wasserrechtliche Vorgaben | 3 |
| 2.2 Eingriff in das vorläufig gesichert Überschwemmungsgebiet..... | 3 |
| 2.3 Ausgleich des Verlustes an Rückhalteraum | 4 |
| 2.4 Hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens | 4 |
| 3 Anlagen..... | 4 |
| 3.1 Lageplan Wasserrecht | 4 |
| 3.2 Ansichten und Schnitt A - A..... | 4 |



1 Veranlassung, Angaben zur Liegenschaft, Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung

Die Straßenmeisterei Lohr betreut insgesamt ca. 410 km Bundes- und Staatsstraßen im Landkreis Main-Spessart.

Die Straßenmeisterei ist eine Liegenschaft des Bundes. Die Nebenanlage ist nach § 1 Abs. 4 (4) FStrG Bestandteil der Straße und dient überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der Bundesfern- und Staatsstraßen (Gemeinschaftsaufwand).

In der Liegenschaft befinden sich Büro- und Werkstattgebäude, eine Salzhalle, eine große Gerätehalle, eine Fahrzeughalle sowie eine offene Gerätehalle.

Diese offene Gerätehalle, Baujahr 1971, dient als Unterstellhalle für Fahrzeuge und Geräte. Die Abmessungen dieser alten Halle entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an die vorhandenen Fahrzeuge und Geräte (v. a. für 3-Achs-Lkw mit Streuer und Pflug etc.). Eine Sanierung und Anpassung an die benötigten Mindestmaße ist nicht wirtschaftlich.

Es ist daher aus betriebstechnischen, funktionalen und wirtschaftlichen Gründen erforderlich, als Ersatz für die vorhandene Unterstellhalle eine neue Fahrzeug- und Gerätehalle zu errichten, die hinsichtlich den Mindestabmessungen den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Meistereien (RAM) entspricht.

1.2 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 78 Abs.5 des Wasserhaushaltsgesetzes, für die Errichtung einer baulichen Anlage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Die geplante Fahrzeughalle ist in den beiliegenden Plänen dargestellt.

1.3 Liegenschaft und örtliche Verhältnisse

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nägelseegebiet-Süd“ vom 1971.

Das Baugebiet ist als Mischgebiet ausgewiesen.



Nach Art. 2 Nr.4 BayStrWG gehören zu den Straßen auch ihre Nebenanlagen wie z.B. Dienstwohngebäude und Meistereien. Deren Errichtung und Vorhaltung gehört zur Straßenbaulast des Freistaates Bayern.

Das Baurecht für die vorliegende Planung wird nach Art. 36 BayStrWG i.V. mit § 73 VwVfG in Form einer Plangenehmigung bei der Regierung von Unterfranken beantragt.

Das Bauvorhaben kommt teilweise im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Mains zu liegen. Gemäß § 78 (4) WHG ist die Errichtung baulicher Anlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten untersagt. Für das Vorhaben ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 (5) WHG erforderlich.

2 Generelle planerische Festlegungen

2.1 Wasserrechtliche Vorgaben

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes wurde der Main in den letzten Jahren hydraulisch neu berechnet. Nach der derzeit aktuellen zweidimensionalen Berechnung ist im Bereich der geplanten Maßnahme bei einem 100-jährlichen Hochwasser mit einem Wasserstand von 153,65 m ü NN zu rechnen.

Nach § 78 (5) WHG kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

2.2 Eingriff in das vorläufig gesichert Überschwemmungsgebiet

Die neue Fahrzeughalle greift in das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet mit einer Fläche von 82,1 m² ein.

$$((9,6\text{m} + 5,4\text{m})/2) \times ((6,0\text{m} + 5,92\text{m})/2) + ((9,7\text{m} + 9,6\text{m})/2) \times ((3,9\text{m} \times 3,85\text{m})/2) = 82,1\text{m}^2$$

Für das Hochwasser mit einer 100- jährlichen Wiederkehrdauer (HW 100) ist mit einem Wasserstand von ca. 153,65 m ü NN zu rechnen. Die mittlere Differenzhöhe zwischen der HW 100 Fläche und der Fläche im Bestand ergibt sich wie folgt:

$$((153,65 - 153,65) * 3 + 153,65 - 153,43 + 153,65 - 153,42 + 153,65 - 153,41) / 6 = 0,115\text{m}$$

Aus diesen Eingangswerten ergibt sich ein Verlust von rund 9,5 m³ verlorenem Rückhalteraum.



2.3 Ausgleich des Verlustes an Rückhalteraum

Verlorener Rückhalteraum soll im Umfang, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. Nach Rücksprache mit dem WWA ist die durch eine Mulde im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet möglich.

Es wird daher vorgesehen, eine Mulde südlich der Fahrzeughalle 1.5 im bisherigen Grünbereich anzuordnen. Diese wird im Zuge der Maßnahme erstellt.

2.4 Hochwasserangepasste Ausführung des Vorhabens

Für das Hochwasser mit einer 100- jährlichen Wiederkehrdauer (HW 100) ist mit einem Wasserstand von ca. 153,65 m ü NN zu rechnen. Die Höhe des Fertigfußbodens liegt auf einer Höhe von 153,91 m ü NN. Eine hochwasserangepasste Bauausführung für das Gebäude ist somit nicht erforderlich.

3 Anlagen

3.1 Lageplan Wasserrecht

3.2 Ansichten und Schnitt A - A